# Bundesgesetzblatt \*\*\*

Teil II

Z 1998 A

982	Ausgegeben zu Bonn am 22. April 1982	lr.	18
Tag	Inhalt		Seite
1. 4. 82	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus		445
1. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit		446
6. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit		447
6. 4. 82	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit		449
15. 4. 82	Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg		450
16. 4. 82	Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen		459

#### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus

Vom 1. April 1982

Nach Artikel 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 18. September 1981 zu dem Übereinkommen vom 4. Juni 1974 zur Verhütung der Meeresverschmutzung vom Lande aus (BGBI. 1981 II S. 870) wird hiermit bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

die Bundesrepublik Deutschland

am 1. April 1982

in Kraft getreten ist. Die Ratifikationsurkunde ist am 2. März 1982 bei der Regierung Frankreichs hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist am 6. Mai 1978 in Kraft getreten für:

Dänemark

Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

Frankreich

Niederlande

Norwegen

Schweden

Vereinigtes Königreich.

Das Übereinkommen ist ferner in Kraft getreten für:

 Island
 am
 19. Juli 1981

 Portugal
 am
 9. Juni 1978

 Spanien
 am
 17. Mai 1980.

Bonn, den 1. April 1982

Der Bundesminister des Auswärtigen Im Auftrag Dr. Fleischhauer

#### Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 1. April 1982

In Bamako ist am 25. Februar 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Februar 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. April 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

#### Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben "Staudamm Selingue" (Umsiedlungsmaßnahmen, Ausbildung und Managementberatung) einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu DM 2 000 000,— (in Worten: zwei Millionen Deutsche Mark) zu erhalten.

(2) Falls die Regierung der Bundesrepublik Deutschland es der Regierung der Republik Mali zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht, weitere Finanzierungsbeiträge für notwendige Begleitmaßnahmen des Vorhabens "Staudamm Selingue" von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), zu erhalten, findet dieses Abkommen Anwendung.

#### Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrages sowie die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zu schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrages in Mali erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali übertäßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrages ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Betei-

ligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Bamako am 25. Februar 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Erhard Holtermann
Konrad Porzner

Für die Regierung der Republik Mali A. Blondin Beye

Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. April 1982

In Bamako ist am 25. Februar 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Februar 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. April 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

#### Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali.

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen --

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben "Rundfunksender Mali" einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu DM 2 750 000,– (in Worten: zwei Millionen siebenhundertfünfzigtausend Deutsche Mark) zu erhalten, so daß dafür insgesamt DM 11 520 000,– (in Worten: elf Millionen fünfhundertzwanzigtausend Deutsche Mark) zur Verfügung stehen.

#### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Bertin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft

Geschehen zu Bamako am 25. Februar 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Erhard Holtermann
Konrad Porzner

Für die Regierung der Republik Mali A. Blondin Beye

#### Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 6. April 1982

In Bamako ist am 25. Februar 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 25. Februar 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 6. April 1982

Der Bundesminister für wirtschaftliche Zusammenarbeit Im Auftrag Dr. Moltrecht

#### Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Mali über Finanzielle Zusammenarbeit

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Mali -

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Mali,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen.

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Mali beizutragen -

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Mali, von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt (Main), für das Vorhaben "Erneuerung der Flußflotte" einen weiteren Finanzierungsbeitrag bis zu 640 872,– DM (in Worten: sechshundertvierzigtausendachthundertzweiundsiebzig Deutsche Mark) zu erhalten, so daß dafür insgesamt 6 640 872,– DM (in Worten: sechs Millionen sechshundertvierzigtausendachthundertzweiundsiebzig Deutsche Mark) zur Verfügung stehen.

#### Artikel 2

Die Verwendung des Finanzierungsbeitrags sowie die Bedingungen, zu denen er gewährt wird, bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Regierung der Republik Mali zu schließende Finanzierungsvertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

#### Artikel 3

Die Regierung der Republik Mali stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Finanzierungsvertrages in Mali erhoben werden.

#### Artikel 4

Die Regierung der Republik Mali übertäßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

#### Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus dem Finanzierungsbeitrag finanziert werden, sind beschränkt auf

den deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

#### Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt genutzt werden.

#### Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land

Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Mali innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

#### Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Barnako am 25. Februar 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland Dr. Erhard Holtermann Konrad Porzner

> Für die Regierung der Republik Mali A. Blondin Beye

#### Bekanntmachung des deutsch-amerikanischen Regierungsabkommens über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg

Vom 15. April 1982

In Bonn ist am 15. April 1982 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1

am 15. April 1982

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 15. April 1982

Der Bundesminister der Verteidigung Im Auftrag Dr. Hahnenfeld

#### **Abkommen**

zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg

#### Agreement

between the Government of the United States of America and the Government of the Federal Republic of Germany concerning Host Nation Support during Crisis or War

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika -

eingedenk ihrer Verpflichtungen gemäß dem Nordatlantikvertrag vom 4. April 1949.

in der Überzeugung, daß die Verteidigungsfähigkeit des Nordatlantischen Bündnisses durch Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg gestärkt wird,

in der Erkenntnis, daß diese Unterstützung in Friedenszeiten soweit wie möglich erprobt und geübt werden muß,

und

gemäß den Bestimmungen des Abkommens zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen (NATO-Truppenstatut) vom 19. Juni 1951 und des Zusatzabkommens zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrags über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen (Zusatzabkommen) vom 3. August 1959 –

sind wie folgt übereingekommen:

#### Artikel 1

### Art und Umfang der amerikanischen Verstärkungstruppen, Heranführungszeit

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika beabsichtigt, im Falle einer Krise oder eines Krieges im Einvernehmen mit der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ihre in der Bundesrepublik Deutschland stationierten vier Divisionen und dazugehörigen fliegenden Staffeln innerhalb von zehn Tagen um sechs weitere gepanzerte, mechanisierte und Infanteriedivisionen und dazugehörige fliegende Staffeln zu verstärken, um in der Bundesrepublik Deutschland nach Möglichkeit bei Beginn oder erwartetem Beginn von Kampfhandlungen zehn Divisionen und dazugehörige fliegende Staffeln für eine erfolgreiche Vorneverteidigung bereitzustellen. Für Zwecke dieses Abkommens stellen die Vertragsparteien gemeinsam fest, wann eine Krise oder ein Krieg besteht. Die Bereitstellung

The Government of the United States of America

and

the Government of the Federal Republic of Germany -

conscious of their obligations under the North Atlantic Treaty of April 4, 1949,

convinced that the defense capabilities of the North Atlantic Alliance will be enhanced by Host Nation Support during times of crisis or war,

realizing that such support must, to the extent possible, be tested and exercised during peacetime,

and

under the provisions of the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of their Forces (NATO SOFA) of June 19, 1951 and the Agreement to supplement the Agreement between the Parties to the North Atlantic Treaty Regarding the Status of their Forces with respect to foreign forces stationed in the Federal Republic of Germany (Supplementary Agreement) of August 3, 1959, —

have agreed as follows:

#### Article 1

#### Type and Extent of United States Reinforcements, Period of Deployment

In times of crisis or war, the Government of the United States of America in agreement with the Government of the Federal Republic of Germany intends to reinforce its four divisions and associated flying squadrons stationed in the Federal Republic of Germany by an additional six amored, mechanized, and infantry divisions and associated flying squadrons within ten days in order to provide on the day on which combat operations commence or are expected to commence as far as possible ten divisions and associated flying squadrons in the Federal Republic of Germany for successful forward defense. For purposes of this Agreement, the Contracting Parties jointly will determine when a crisis or war occurs. The deployment of such forces will be the subject of consultations between the

derartiger Kräfte ist Gegenstand von Konsultationen zwischen den Vertragsparteien und der NATO, die gemäß Artikel 3 und 5 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 geführt werden.

Contracting Parties and NATO in accordance with Articles 3 and 5 of the North Atlantic Treaty of April 4, 1949.

#### Artikel 2

#### Art und Umfang der deutschen Unterstützung

Zur Erleichterung der Unterstützung der verstärkten US-Streitkräfte und ihres zivilen Gefolges in der Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland, vorbehaltlich technischer Vereinbarungen, die zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Vereinigten Staaten von Amerika aufgrund entsprechender Durchführbarkeitsstudien geschlossen werden, der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika im Krisenoder Kriegsfall zu gewähren:

- Militärische Unterstützung durch Einheiten der Bundeswehr, wie in Anhang 1 beschrieben. Im Frieden werden diese Einheiten im allgemeinen Geräteeinheiten sein, die im Krisen- oder Kriegsfall in einer ungefähren (geschätzten) Stärke von 90 000 Mann einschließlich der hierfür erforderlichen Führungs-, Versorgungs- und Ausbildungsorganisation mobilisiert werden. Diese Unterstützung erstreckt sich auf:
  - a) Sicherung von Einrichtungen der US-Luftwaffe;
  - b) Unterstützung von US-Luftwaffenteilen auf gemeinsamen Einsatzflugplätzen;
  - c) Flugplatzinstandsetzung;
  - d) Sicherung von US-Heereseinrichtungen;
  - e) Transport, Umschlag und Nachschubleistungen;
  - f) Abtransport von Verwundeten;
  - g) Übernahme von Kriegsgefangenen;
  - h) Dekontamination von Personal und Material;
  - i) Eingliederung der Mitglieder des Labor Service der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten US-Streitkräfte, die der Wehrpflicht in der Bundesrepublik Deutschland unterliegen, in die zur Unterstützung der US-Streitkräfte gebildeten Einheiten der Bundeswehr.

#### 2. Zivile Unterstützung durch:

- Transport von Personal, Material, Munition und Betriebsstoffen auf Schiene, Straße und Binnenwasserstraßen;
- b) Instandhaltungs- und Instandsetzungsleistungen sowie weitere Leistungen einschließlich Materialumschlag;
- c) Fernschreib- und Fernsprechteilnehmereinrichtungen;
- d) Objekte für die Kriegsstationierung;
- e) Verbrauchsmaterial und Verpflegung;
- f) Mitwirkung bei der Deckung des Bedarfs an zivilen Arbeitskräften:
- g) Freistellung vom Wehrdienst für Zivilbedienstete der US-Streitkräfte und der Vertragsfirmen, die für die US-Streitkräfte arbeiten;
- materialle Mobilmachungsergänzung (Kraftfahrzeuge, Bau- und Depotgerät).

#### Artikel 3

#### Kosten

Die Kosten der Unterstützung einschließlich der Kosten für die notwendigen Vorbereitungen werden aufgrund der in An-

#### Article 2

#### Type and Extent of German Support

In order to facilitate the support of reinforced Armed Forces of the United States of America and their civilian component in the Federal Republic of Germany, the Government of the Federal Republic of Germany intends, subject to technical agreements to be concluded between the Department of Defense of the United States of America and the Federal Ministry of Defense of the Federal Republic of Germany, based on appropriate feasibility studies, to render the Government of the United States of America during times of crisis or war:

- Military support through Federal Armed Forces units as described in Annex 1. In peacetime, these units will generally be equipment-holding units which will be activated during times of crisis or war to an approximate strength of 90,000 (estimated), including command, logistic, and training organizations required therefor. This support will include:
  - a. Security of United States Air Force facilities;
  - Support of United States Air Force elements at collocated operating bases;
  - c. Airfield repair;
  - d. Security of United States Army facilities;
  - e. Transport, transshipment, and resupply services;
  - f. Evacuation of casualties;
  - g. Prisoner of war handling;
  - h. Decontamination of personnel and equipment;
  - Integration of members of the Labor Service of the United States forces stationed in the Federal Republic of Germany, who are under military service obligation in the Federal Republic of Germany, into Federal Armed Forces units activated to support the United States forces.
- 2. Civilian support by providing:
  - Transport of personnel, materiel, ammunition, and petroleum, oil and lubricants by rail, road, and waterways;
  - Maintenance and repair services as well as other services, including material handling;
  - c. Subscriber telephone and teletype equipment;
  - d. Facilities for wartime stationing;
  - e. Expendable supplies, and food supplies;
  - f. Co-operation in meeting the requirements for civilian labor;
  - g. Exemption from military service for the civilian workforce of the United States forces and of contractors supporting the United States forces;
  - Materiel mobilization augmentation (vehicles, construction and depot equipment).

#### Article 3

#### Costs

The costs for support, including the costs for the necessary preparations, based on the cost categories as described in

hang 2 beschriebenen Kostenkategorien, vorbehaltlich ermächtigender Rechtsvorschriften und der Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln, von beiden Regierungen gemeinsam getragen.

Dabei übernimmt die Regierung der Bundesrepublik Deutschland die Personal- und persönlichen Ausrüstungskosten der erforderlichen Bundeswehreinheiten sowie die Materialinvestitionskosten für die militärische Führungs-, Logistik- und Ausbildungsorganisation der Bundeswehr.

Die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika übernimmt die Materialinvestitionskosten, soweit sie nicht für die militärische Führungs-, Logistik- und Ausbildungsorganisation der Bundeswehr anfallen, die Kosten für das erforderliche Zivilpersonal und die in Anhang 2 als "Sonstige Betriebskosten" aufgeführten sonstigen Kosten. Die Vereinigten Staaten bezahlen alle Lieferungen und Leistungen, die ihre Streitkräfte im Krisen- oder Kriegsfall beantragen und erhalten.

Die entsprechenden Kosten werden in den Haushaltsplänen beider Regierungen, beginnend mit dem Haushaltsjahr 1983, berücksichtigt.

Beide Regierungen werden sich um eine weitgehende Beschränkung der Kosten bemühen. Zu diesem Zweck werden in erster Linie vorhandene Objekte sowie vorhandenes Gerät genutzt. Sollten die vorhandenen Einrichtungen nicht ausreichen, so werden sich beide Regierungen vordringlich darum bemühen, eine Sicherstellung der Finanzierung im Rahmen des NATO-Infrastrukturprogramms zu erreichen. Die Kosten für die Anmietung, den Erwerb und den Bau zusätzlicher, nicht aus NATO-Mitteln finanzierter Objekte werden der Billigkeit entsprechend und im Einklang mit den vorstehend dargelegten Kostenteilungsgrundsätzen getragen.

Alle Beschaffungen in Zusammenhang mit diesem Artikel erfolgen aufgrund gemeinsamer Entscheidungen und in Übereinstimmung mit den Gesetzen und Vorschriften der Vertragsparteien. Die Bestimmungen dieses Artikels erfordern in Friedenszeiten keine Übertragung von Eigentumsrechten oder Kontrollbefugnissen an Gerät, das Eigentum der Vereinigten Staaten oder durch diese finanziert ist, an die Bundesrepublik Deutschland.

#### Artikel 4

#### Gemeinsamer Ausschuß

Es wird ein gemeinsamer Ausschuß unter gemeinsamem Vorsitz je eines Vertreters der beiden Regierungen gebildet. Der gemeinsame Ausschuß ist über alle Fragen zu unterrichten, die nicht zwischen den beteiligten deutschen und amerikanischen Stellen gelöst werden können.

#### Artikel 5

#### Durchführungsplan

Beide Regierungen werden einen Plan zur Durchführung aller Arbeiten, die mit der Unterstützung durch den Aufnahmestaat in Krise oder Krieg zusammenhängen, entwickeln und miteinander abstimmen. Die Durchführung soll 1983 beginnen und 1987 abgeschlossen werden. Der gemeinsame Ausschuß wird diesen Plan und die gemäß Artikel 3 vorgesehenen Kosten jährlich überprüfen.

#### Artikel 6

#### Verstärkungsübungen

Die Vorbereitung und Durchführung der Verstärkungsübungen im Frieden, z. B. REFORGER, sowie die Unterstützung dieser Übungen durch den Aufnahmestaat werden in einer Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium der Verteidigung der Bundesrepublik Deutschland und dem Ministerium der Verteidigung der Vereinigten Staaten von Amerika geregelt.

Annex 2, will be shared between both governments, subject to enabling legislation and the availability of funds.

In this connection, the Government of the Federal Republic of Germany will bear the personnel expenses and personal equipment costs of the required Federal Armed Forces units, as well as the materiel investment costs for the military command, logistic, and training organizations of the Federal Armed Forces.

The Government of the United States of America will bear the costs of the materiel investments, to the extent that they are not incurred in connection with the military command, logistic, and training organizations of the Federal Armed Forces; required civilian workforce; and the other costs listed under "Other Operating Costs" in Annex 2. The United States will pay for all goods and services requested and received by its forces in times of crisis or war.

The respective costs will be provided for in the budget plans of both governments beginning with the 1983 budget year.

Both governments will strive for extensive cost limitation. For this purpose, available facilities as well as equipment will be used primarily. Should there be a shortfall in available facilities, both governments will assign high priority to achieve assurance of funding within the NATO Infrastructure Program. Lease, acquisition or construction of additional facilities not funded by NATO will be borne equitably in a manner that reflects the cost-sharing principles outlined above.

All procurements under this Article shall be made on the basis of joint decisions, and in accordance with national laws and regulations of the Contracting Parties. The provisions of this Article shall not require transfer of title or control of United States-owned or funded equipment to the Federal Republic of Germany in peacetime.

#### Article 4

#### Joint Committee

A joint committee, co-chaired by a representative of each government, will be established. The joint committee is to be informed of all questions that cannot be solved between the American and German agencies concerned.

#### Article 5

#### Implementation Plan

Both governments will develop and co-ordinate a plan for the implementation of all work related to Host Nation Support during crisis or war. Implementation is scheduled to commence in 1983 and to conclude in 1987. The joint committee annually will review this schedule and the costs provided for in accordance with Article 3.

#### Article 6

#### Reinforcement Exercises

The preparation for and execution of reinforcement exercises during peacetime, such as REFORGER, as well as support of exercises by the receiving State will be covered under an agreement to be concluded between the Department of Defense of the United States of America and the Federal Ministry of Defense of the Federal Republic of Germany.

#### Artikel 7

#### Inkrafttreten, Kündigung

Dieses Abkommen tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Es gilt für die Dauer des Nordatlantikvertrags und kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert und ergänzt werden. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

Dieses Abkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von zwölf Monaten schriftlich gekündigt werden.

#### Article 7

#### **Effective Date, Termination**

This Agreement will enter into force upon signature by the Contracting Parties. It will remain in force for the duration of the North Atlantic Treaty and may be amended and supplemented at any time upon mutual consent. Amendments and supplements must be in writing.

This Agreement can be terminated by either Contracting Party by giving a twelve-month notice in writing.

Geschehen zu Bonn am 15. April 1982 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Done at Bonn on April 15, 1982 in two originals in the English and German languages, both texts being equally authentic.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland For the Government of the Federal Republic of Germany Hans-Dietrich Genscher

Für die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika For the Government of the United States of America Arthur Burns

## Anhang 1 Militärisches Unterstützungskonzept

Alle in diesem Anhang genannten Zahlen sind Ergebnisse von Modellrechnungen. Ihre genaue Festlegung erfolgt nach Abschluß der Durchführbarkeitsuntersuchungen in einer technischen Vereinbarung (Artikel 2).

		D.	Durchführungsabeicht				
				Pers	onal		
Unterstützungs- bereich	Beantragte Unterstützung für die US-Streitkräfte	Organisationsform	Friedenestärke		•	Var-	
	für die US-Streitkräfte		Soldaten	Zivil- personal	Wehr- übungs- plätze	Ver- teidigungs stärke	
Sicherung von Einrichtungen der US-Luftwaffe	Sicherung von 18 Objekten	12 Jägerbataillone 3 Heimatschutz- kompanien 10 Sicherungszüge	39	<b>6</b> 6	130	13 376	
Gemeinsame Einsatz- flugplätze (Collocated Operating Bases – COB)	Unterstützung des Betriebs auf 13 deutschen Flugplätzen	Materielle und personelle Erweiterung bestehender Luftwaffen- und Marine- einheiten auf 13 COB	65	40	115	8617	
Flugplatzinstand- setzung (Airfield Damage Repair – ADR)	Instandsetzung von 26 Flugplätzen	26 ADR Staffein	13	49	68	6 074	
Sicherung von US-Heeres- einrichtungen	Sicherung von 39 Objekten	11 Heimatschutz- kompanien 28 Sicherungszüge	16	32	30	3 941	
Transport und Umschlag	Täglich:  - Transport von 6 800 to Material und 7 000 m³ Betriebsstoffen  - Umschlag von 72 200 to	7 Stabsversorgungs- kompanien 8 Umschlagkompanien 6 Transportkompanien 3 Instandsetzungs- Abschubkompanien 3 Betriebsstofftransport- kompanien	123	39	8	4 976	
Nachschub I	Verstärkung der bestehen- den US-Nachschub- organisation	3 Nachschubbataillone	9	15	5	3 102	
Nachschub II	Verstärkung der im Mobil- machungsfall aufzubauen- den US-Nachschub- Organisation	21 Stabsversorgungs- kompanien 43 Nachschubkompanien 16 Betriebsstoffumfüll- kompanien 8 Transportkompanien 7 Umschlagkompanien 6 Instandsetzungs- Abschubkompanien	51	72	27	17 911	
Abtransport Verwundeter	Abtransport von maximal 1 725 Verwundeten täglich	5 Krankentransport- bataillone	20	30	6	3 935	
Übernahme von Kriegs- gefangenen	Tägliche Übernahme von bis zu 200 Kriegs- gefangenen	Kriegsgefangenen- Wach- und     Versorgungsbatailion	3	2	2	596	
Dekontamination	Tägliche Dekontamination von bis zu - 34 000 Personen - 2 700 Kraftfahrzeugen	5 ABC Abwehrbataillone	15	25	24	3 690	

Unterstützungs- bereitrich  Beenfraglie Unterstützung für die US-Streitrichte  Eingliederung der Mit- glieder des Labor Service einschließlich seiner Aufgaben in die Bundes- wehr  Erforderliche Führung, Versorgung und Führungs- Versorgungs- kompanien 1 Transportkompanien 1 Fermeldebatriebs- kompanien 1 Finderliche Führung, Versorgung und Ausbildung der Unterstützungseinheiten des Aufnahmestaats (HNS-Einheiten)  Führung, Versorgung und Ausbildung der Unterstützungseinheiten des Aufnahmestaats (HNS-Einheiten)  Führung, Versorgung und Ausbildungs- versorgungs- versorgungs- kompanien 1 Pionierzug 5 Versorgungs- kompanien 1 Pionierzug 5 Versorgungs- kompanien 2 HNS-Regimenter (Labor Service) 6 Ausbildungser 1 Instandasetzungs- lenkgruppen 8 Nachschub-, Instand- setzungs- lenkgruppen 8 Nachschub-, Instand- setzungs- kompanien 9 Versorgungs- kompanien 1 Piolierzug 9 Versorgungs- kompanien 9 Versorgungs- kompanien 1 Piolierzug 9 Versorgun
Erforderliche Führung, Versorgung und Ausbildungs- versorgungs- versorgungs- versorgungs- kompanien 1 Transportbermen 1 Pionierzug 1 Pionierzug 2 Versorgungs- kompanien 2 Nachschub-, Instand- setzungs- kompanien 3 1 - 82 16 - 82 1
Erforderliche Führungs- Versorgungs- Versorgung- Versorgung- Versorgung- Versorgung- Versorgung- Versorgung-
glieder des Labor Service einschließlich seiner Aufgaben in die Bundes- wehr  Aufgaben in die Bundes- wehr  17 Heimatschutz- kompanien 11 Wach- und Sicherungs- züge 24 Umschlagkompanien 15 Intstandsetzungs- kompanien 16 Pionierkompanien 16 Pionierkompanien 16 Pionierkompanien 17 Fransportbataillon 18 Pionierkompanien 19 Pionierzung 19 Versorgungs- kompanien 19 Pionierzung 19 Versorgungs- kompanien 10 Pionierzung 10 Versorgungs- kompanien 11 Wach- und Sicherungs- kompanien 11 Wach- und Sicherungs- kompanien 11 Fransportbataillon 11 Fernmeldebataillon 12 Fernmeldebetriebs- kompanien 13 HNS-Kommandos 14 Intstandsetzungs- lenkingungen 15 Ausbildungs- lenkingungen 16 Ausbildungs- lenkingungen 17 Feldersatzbataillone 18 Pionierkompanien 19 Versorgungs- kompanien 19 Versorgungs- kompanien 10 Versorgungs- kompanien 10 Versorgungs- lenkingungen 10 Versorgungs- kompanien 10 Versorgungs- kompanien 11 Versorgungs- kompanien 12 Versorgungs- kompanien 13 Versorgungs- kompanien 14 Instandsetzungs- lenkingungen 15 Versorgungs- kompanien 16 Pionierkompanien 16 Pionierkompanien 17 Pionierzug 18 Versorgungs- kompanien 18 Pionierkompanien 19 Versorgungs- kompanien 19 Versorgungs- kompanien 10 Versorgungs- kompanien 10 Versorgungs- kompanien 11 Versorgungs- kompanien 12 Versorgungs- kompanien 13 Versorgungs- kompanien 14 Instandsetzungs- lenkingunge- lenki
Führungs-, Versorgungs- und Ausbildungs- organisation  Ausbildungs- organisation  Ausbildungs- (HNS-Einheiten)  Ausbildungs- (HNS-Einheiten)  Ausbildungs- (HNS-Regimenter  Labor Service)  Ausbildungszentren  Feldersatzbataillone  Instandsetzungs- lenkgruppen  Nachschub-, Instand- setzungs- oder Versorgungs- kompanien  Verbindungs- kommandos  Materialausgabe- stellen  Sauerstoff- erzeugungstrupp  Ausbildungs- staffel (zu 70 % für HNS)
Verstärkung bestehender Organisationen in den Teilstreitkräften und in der Bundeswehrverwaltung

## Annex 1 Military Support Concept

All figures in this annex are the result of model computations. Their exact determination will be made in a technical agreement to be concluded after completion of feasibility studies (Article 2).

		Intended Implementation					
				Pers	onnel	1	
Support Area	Requested Support	Organization	Peacetime Strength				
	for US Forces	O ganzaion	Military	Civilian	Reserve Training Spaces	Wartime Strength	
Security of USAF Facilities	Security of 18 sites	12 Motorized Infantry Battalions 3 Home Defense Companies 10 Security Platoons	39	66	130	13,376	
Collocated Operating Bases (COB)	Support operations at 13 German airfields	Material and personnel augmentation of existing Air Force and Navy units at 13 COBs	65	40	115	8,617	
Airfield Damage Repair (ADR)	Damage repair at 26 airfields	26 Airfield Damage Repair Squadrons	13	49	68	6,074	
Security of US Army Facilities	Security of 39 sites	11 Home Defense Companies 28 Security Platoons	16	32	30	3,941	
Transport and Trans- shipment	Daily  - Transport of 6,800 tons of material and 7000 cubic meters of petroleum, oil, and lubricants  - Transshipment of 72,200 tons	7 Headquarters and Service Companies 8 Transshipment Companies 6 Transportation Truck Companies 3 Maintenance Evacuation Companies 3 Petroleum, Oil & Lubricant Truck Companies	123	39	8	4,976	
Resupply I	Reinforcement of existing US supply organizations	3 Supply Battalions	9	15	5	3,102	
Resupply II	Reinforcement of US support organizations to be activated in case of mobilization	21 Headquarters and Service Companies 43 Supply Companies 16 Petroleum, Oil & Lubricant Truck & Operating Companies 8 Transportation Truck Companies 7 Transshipment Companies 6 Maintenance Evacuation Companies	51	72	27	17,911	
Evacuation of Casualties	Evacuation of up to 1,725 casualties daily	5 Medical Evacuation Battalions	20	30	6	3,935	
Prisoners of War Handling	Handling of up to 200 prisoners of war daily	Prisoner of War     Guard/Service     Battalion	3	2	2	596	
Decontamination	Decontamination daily of up to - 34,000 persons - 2,700 vehicles	5 Nuclear, Biological and Chemical Defense Battalions	15	25	24	3,690	

		Inter	tended Implementation				
Support Area				Pers	onnel	ng Strength	
	Requested Support for US Forces	Organization	Per	cetime Stren	gth		
			Military	Civilian	Reserve Training Spaces		
Labor Service	Integration of members of Labor Service and their tasks into Federal Armed Forces units	7 Headquarters and Service Companies 17 Home Defense Companies 11 Guard and Security Platoons 24 Transshipment Companies 14 Maintenance Companies 1 Transportation Truck Battalion 1 Transportation Company 1 Signal Battalion 1 Signal Operating Company 16 Engineer Companies 1 Engineer Platoon 5 Supply Companies	31	_	82	16,434	
Required Military Command, Logistic, and Training Organizations	Command, Logistics, and Training of HNS units	3 HNS Commands 6 HNS Regiments 2 HNS Regiments (Labor Service) 6 Training Centers 7 Field Replacement Battalions 7 Maintenance Control Elements 8 Supply, Maintenance or Services Companies 25 Liaison Teams 4 Materiel Issue Points 1 Oxygen Generating Team 1 ADR Training Squadron (70 % of which used for HNS) Augmentation of existing organizations in the Federal Armed Services and the Federal Armed Forces Administration	822	228	40	10,677	
		Total:	1,207	598	537	93,329	

#### Anhang 2

#### Kostenkategorien

#### Jährliche Betriebskosten

Militärisches Personal, einschließlich Gebührnisse und Abfindungen

Zivilpersonal, einschließlich Gebührnisse und Abfindungen

Sonstige Betriebskosten, einschließlich Betrieb und Wartung von Material Infrastruktur Allgemeine Verwaltung

#### Investitionskosten

Material, einschließlich Persönliche Ausrüstung Materielle Ausstattung der Einheiten Verteidigungsvorräte

Infrastruktur, einschließlich

Lagerung Unterkunft Verwaltung Ausbildung

Wartung/Instandsetzung

örtliche Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen

#### Annex 2

#### **Cost Categories**

**Annual Operating costs** 

Military personnel, including: Pay and allowances

Civilian personnel, including: Pay and allowances

Other operating costs, including:
Operation and maintenance of
Materiel
Facilities
General administration

#### Investment costs

Personal equipment
Unit equipment
War reserves
Facilities, including:
Storage
Accomodation
Administration
Training
Maintenance/Repair
Local utilities

Material, including:

Bekanntmachung zu dem deutsch-österreichischen Vertrag über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

Vom 16. April 1982

Das Auswärtige Amt und die Österreichische Botschaft in Bonn haben mit den Verbalnoten vom 25. Februar/11. März 1982 die Angaben zu Artikel 10 Abs. 2 Nr. 1 und 2 und zu Artikel 14 des Vertrags vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen (BGBI. 1981 II S. 1050; 1982 II S. 207) mitgeteilt. Die Verbalnoten mit den dazugehörigen Anlagen werden nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 16. April 1982

Der Bundesminister des Innern Im Auftrag Dr. Schiffer

A

Auswärtiges Amt 510-513.01 OST

#### Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft unter Bezugnahme auf Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages vom 18. November 1980 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen

- den anliegenden Auszug aus dem Personenstandsgesetz (§ 69 b Absatz 1), der die deutschen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit der Standesbeamten für die Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses enthält,
- die anliegende Zusammenstellung von Urkunden, die dem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind,

zu übermitteln

Das Auswärtige Amt bittet, diese Mitteilung gemäß Artikel 10 Absatz 2 Nr. 1 und 2 des Vertrages vom 18. November 1980 an die zuständigen österreichischen Stellen weiterzuleiten und wäre dankbar, wenn es die österreichische Mitteilung nach Artikel 10 Absatz 2 des Vertrages so rechtzeitig erhalten könnte, daß die Angaben zu Artikel 10 Absatz 2 Nr. 1 und 2 noch vor dem Inkrafttreten des Vertrages veröffentlicht werden können.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

1 5

Bonn, 25. Februar 1982

An die Österreichische Botschaft Bonn

Anlage 1

#### Auszug

#### aus dem Personenstandsgesetz

in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 211-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 10. September 1980 (BGBI. I S. 1654)

#### § 69 b

(1) Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein Deutscher zur Eheschließung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz, beim Fehlen eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend innerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin (West) zuständig.

(2) . . .

(3) . . .

Anlage 2

#### Urkunden.

## die dem Antrag auf Ausstellung eines deutschen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind,

für deutsche Verlobte.

für österreichische Verlobte,

I.

#### die ledig und voll geschäftsfähig sind:

- Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthalts, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsbescheinigung) mit Angabe des Familienstandes; Gültigkeitsdauer; sechs Monate;
- beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern; falls die Geburt in einem Familienbuch nicht eingetragen oder der Betroffene als Kind angenommen worden ist, Abstammungsurkunde;
- Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland vorgelegen hat

- Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthalts, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthalts im Gebiet der Republik Österreich;
- beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch;
- Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm der Staatsbürgerschaftsnachweis vorgelegen hat.

für deutsche Verlobte,

für österreichische Verlobte,

11.

## die noch nicht ehemündig oder die entmündigt sind (zusätzlich zu l.):

 Mann oder Frau zwischen 16 und 18 Jahren:

Ausfertigung des Beschlusses des deutschen Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit (Befreiung wird nur erteilt, wenn der zukünftige Ehegatte volljährig ist);

 Mann oder Frau zwischen 16 und 18 Jahren (zusätzlich zu 1.):

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und der Sorgeberechtigten oder Ausfertigung des mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Beschlusses des deutschen Vormundschaftsgerichts, der die verweigerte Einwilligung des gesetzlichen Vertreters oder der Sorgeberechtigten ersetzt;

bei geschiedener Ehe der Eltern:

Ausfertigung des Beschlusses des deutschen Vormundschafts- oder Familiengerichts über die elterliche Sorge oder Ausfertigung des mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen Scheidungsurteils, in dem die Regelung der elterlichen Sorge getroffen worden ist, oder Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine dieser Entscheidungen vorgelegen hat;

3. bei Entmündigung:

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (wegen Geisteskrankheit Entmündigte können die Ehe nicht schließen).

für deutsche Verlobte.

für österreichische Verlobte.

die verheiratet gewesen sind oder bei denen weitere Eheverbote vorliegen (zusätzlich zu I. und gegebenenfalls zu II.):

- 1. Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der letzten Ehe; falls die Ehe nicht in einem Familienbuch eingetragen ist, Heiratsurkunde der letzten Ehe:
- 1. Heiratsurkunden über alle früheren Ehen:
- 2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigerklärung der früheren Ehen:
  - a) bei Tod des früheren Ehegatten:
    - Sterbeurkunde: b) bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit des früheren

Ehegatten:

- Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen des Standesamts I in Berlin (West);
- c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer früheren Ehe:

Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung;

falls die Entscheidung nicht von einem deutschen Gericht getroffen worden ist, außerdem:

Bescheid der deutschen Landesjustizverwaltung über die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen, oder Antrag auf entsprechende Feststellung, den der deutsche Standesbeamte an die zuständige Landesjustizverwaltung weiterleiten wird;

- 2. Nachweis der Auflösung oder der Nichtigerklärung der früheren Ehen:
  - a) bei Tod des früheren Ehegatten: Sterbeurkunde:
  - b) bei Todeserklärung oder Herstellung des Todesbeweises des früheren Ehegatten:

Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung;

c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer früheren Ehe:

Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung;

falls zur Zeit der Entscheidung der frühere Ehegatte ebenfalls österreichischer Staatsbürger war und die Entscheidung weder von einem österreichischen noch von einem deutschen Gericht getroffen worden ist oder der frühere Ehegatte nicht österreichischer Staatsbürger war und die Entscheidung nicht von einem deutschen Gericht getroffen worden ist, außerdem:

Bescheid der deutschen Landesjustizverwaltung über die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen, oder Antrag auf entsprechende Feststellung, den der deutsche Standesbeamte an die zuständige Landesjustizverwaltung weiterleiten wird;

- 3. bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von zehn Monaten seit Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe:
  - Antrag auf Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit (nicht erforderlich, wenn die Frau inzwischen geboren hat);
- 4. bei Schwägerschaft mit dem anderen Verlobten in gerader Linie:

Ausfertigung der Verfügung des deutschen Vormundschaftsgerichts über die Befreiung vom Eheverbot wegen Schwägerschaft;

 wer ein Kind hat, für dessen Vermögen er zu sorgen hat oder das unter seiner Vormundschaft steht, oder wer mit einem minderjährigen oder bevormundeten Abkömmling in fortgesetzter Gütergemeinschaft lebt:

Auseinandersetzungszeugnis des deutschen Vormundschaftsgerichts oder Bescheinigung dieses Gerichts, daß dem Verlobten gestattet worden ist, die Auseinandersetzung erst nach der Eheschließung vorzunehmen.

IV.

#### Besonderheiten bei Angehörigen von Drittstaaten

Ist der Verlobte des deutschen Verlobten weder Deutscher noch österreichischer Staatsbürger, so sind auch für ihn die für österreichische Verlobte genannten Urkunden beizufügen unter Beachtung folgender Maßgaben:

#### Zu Abschnitt I Nr. 3:

Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit vorgelegen hat.

#### Zu Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe b:

Ausfertigung der mit der Bestätigung der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder ein entsprechender anderer Nachweis nach dem Heimatrecht des Verlobten.

#### Zu Abschnitt III Nr. 2 Buchstabe c:

Falls die Entscheidung nicht von einem deutschen Gericht oder von einem Gericht desjenigen Staates getroffen worden ist, dem beide Ehegatten der geschiedenen Ehe zur Zeit der Entscheidung angehört haben:

Bescheid der deutschen Landesjustizverwaltung über die Feststellung, daß die Voraussetzungen für die Anerkennung der Entscheidung vorliegen, oder Antrag auf entsprechende Feststellung, den der deutsche Standesbeamte an die zuständige Landesjustizverwaltung weiterleiten wird.

В

Österreichische Botschaft ZI. 112.52/10-A/82

#### Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Erhalt der Verbalnote 510-513.01 OST vom 25. Februar 1982 und der dieser beigeschlossenen Mitteilungen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 des Vertrages vom 18. November 1980 zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen zu bestätigen, die an die zuständigen österreichischen Stellen weitergeleitet wurden.

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, in der Anlage die von Österreich gemäß Artikel 10 Absatz 2 Ziffern 1 und 2 sowie Artikel 14 des genannten Vertrages an die Bundesrepublik Deutschland zu richtenden Mitteilungen zu übermitteln, und zwar

- die Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit des österreichischen Standesbeamten zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses,
- eine Übersicht über die Urkunden, die dem Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind, und
- das Verzeichnis der Behörden, Kirchen und Religionsgesellschaften, die auf dem Gebiet der Republik Österreich vor dem 1. Jänner 1939 zur staatlich wirksamen Führung der Personenstandsregister zuständig waren.

Die Österreichische Botschaft benützt diese Gelegenheit, dem Auswärtigen Amt die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

LS

Bonn, am 11. März 1982

An das Auswärtige Amt Bonn

#### Anlage 1

#### Vorschriften

#### über die örtliche Zuständigkeit des österreichischen Standesbeamten zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses

Zur Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein österreichischer Staatsbürger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte in Österreich weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend in Österreich aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamtes Wien-Innere Stadt zuständig.

Sind beide Verlobte Österreicher, so genügt es, daß ein österreichischer Standesbeamter das Ehefähigkeitszeugnis ausstellt, auch wenn nicht beide Verlobte im gleichen Standesamtsbezirk Wohnsitz oder Aufenthalt haben oder gehabt haben.

## Urkunden, die dem Antrag auf Ausstellung eines österreichischen Ehefähigkeitszeugnisses beizufügen sind

#### A. Für österreichische Verlobte:

- Verlobte, die ledig und voll geschäftsfähig sind:
  - Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthaltes, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet der Republik Österreich;
  - 2. beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenbuch;
  - Heiratsurkunde der Eltern; für unehelich geborene Verlobte Geburtsurkunde der Mutter;
  - Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm der Staatsbürgerschaftsnachweis vorgelegen hat.
- II. Verlobte, die beschränkt geschäftsfähig oder nicht ehemündig sind (zusätzlich zu den unter I angeführten Urkunden):
  - Mann zwischen 18 und 19 Jahren, Frau zwischen 15 und 16 Jahren:
    - Beschluß des österreichischen Gerichtes über die Ehemündigerklärung;
  - Mann oder Frau unter 19 Jahren, sofern deren Minderjährigkeit nicht durch Beschluß des österreichischen Gerichtes verkürzt worden ist (Volljährigerklärung):

Einwilligung des gesetzlichen Vertreters und derjenigen (desjenigen), denen (dem) die Pflege und Erziehung des Verlobten zustehen oder Beschluß des österreichischen Gerichtes, mit dem die verweigerte Zustimmung ersetzt wird;

 bei beschränkter Entmündigung oder Verlängerung der Minderjährigkeit: Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

#### B. Für deutsche Verlobte:

- Verlobte, die ledig und voll geschäftsfähig sind:
  - 1. Nachweis des Wohnsitzes, bei Fehlen eines solchen des Aufenthaltes, bei Fehlen auch eines solchen des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Aufenthaltsbescheinigung) mit Angabe des Familienstandes; Gültigkeitsdauer: sechs Monate;
  - beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der Eltern; falls die Geburt in einem Familienbuch nicht eingetragen oder der Betroffene als Kind angenommen worden ist, Abstammungsurkunde;
  - Bescheinigung des den Antrag entgegennehmenden Standesbeamten, daß ihm eine Staatsangehörigkeitsurkunde oder ein Reisepaß der Bundesrepublik Deutschland vorgelegen hat.

- III. Verlobte, die verheiratet waren oder bei denen Eheverbote vorliegen (zusätzlich zu den unter I und gegebenenfalls II genannten Urkunden):
  - Heiratsurkunden über alle früheren Ehen;
  - Nachweis der Auflösung oder der Nichtigerklärung der früheren Ehen:
    - a) bei Tod des früheren Ehegatten;

Sterbeurkunde:

 b) bei Todeserklärung oder Herstellung des Todesbeweises des früheren Ehegatten:

> Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung:

 bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe:

> Mit der Bestätigung der Rechtskraft versehene gerichtliche Entscheidung:

sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben:

Bescheid des österreichischen Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung;

 bei Wiederverheiratung der Frau vor Ablauf von zehn Monaten seit Auflösung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe:

Antrag auf Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit (nicht erforderlich, wenn die Frau inzwischen geboren hat);

bei Schwägerschaft in gerader Linie:

Bescheid der österreichischen Justizverwaltung über die Befreiung vom Eheverbot der Schwägerschaft;

 bei Scheidung der früheren Ehe wegen Ehebruchs mit dem anderen Verlobten:

Bescheid der österreichischen Justizverwaltung über die Befreiung vom Eheverbot des Ehebruchs.

- II. Verlobte, die verheiratet waren oder bei denen Eheverbote vorliegen (zusätzlich zu den unter I und gegebenenfalls II genannten Urkunden):
  - Beglaubigte Abschrift oder Auszug aus dem Familienbuch der letzten Ehe; falls die Ehe nicht in einem Familienbuch eingetragen ist, Heiratsurkunde der letzten Ehe;
  - Nachweis der Auflösung oder der Nichtigerklärung der früheren Ehen:
    - a) bei Tod des früheren Ehegatten:

Sterbeurkunde;

- b) bei Todeserklärung oder Feststellung der Todeszeit des früheren Ehegatten:
   Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung oder beglaubigte Abschrift aus dem Buch für Todeserklärungen des Standesamtes I in Berlin (West);
- c) bei Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der früheren Ehe:

Ausfertigung der mit dem Zeugnis der Rechtskraft versehenen gerichtlichen Entscheidung;

sofern nicht ein Gericht des Staates entschieden hat, dem beide Ehegatten zur Zeit der Entscheidung angehört haben:

Bescheid des österreichischen Bundesministeriums für Justiz über die Anerkennung der ausländischen Entscheidung.

#### C. Für Verlobte, die Angehörige eines dritten Staates sind:

Die unter AI und III 1 und 2 angeführten Urkunden (oder entsprechende Ersatzurkunden); gegebenenfalls weitere Urkunden, die von der Gesetzgebung des Staates vorgeschrieben sind, dem sie angehören.

Anlage 3

#### Verzeichnis

der Behörden, Kirchen und Religionsgesellschaften, die auf dem Gebiet der Republik Österreich vor dem 1. Jänner 1939 zur staatlich wirksamen Führung der Personenstandsregister zuständig waren

- 1 Alle Bundesländer (mit Ausnahme des Bundeslandes Burgenland)
- 1.1 Behörden:

Die Bezirksverwaltungsbehörden.

- 1.2 Kirchen und Religionsgesellschaften:
- 1.2.1 die römisch-katholische Kirche (lateinischer, griechischer und armenischer Ritus),
- 1.2.2 die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses in Österreich und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses in Österreich,
- 1.2.3 die altkatholische Kirche Österreichs,
- 1.2.4 die griechisch-orientalische Kirchengemeinde "Zur heiligen Dreifaltigkeit",
- 1.2.5 die griechisch-orientalische Kirchengemeinde "Zum heiligen Georg",
- 1.2.6 die rumänische griechisch-orientalische Kirchengemeinde "Zur heiligen Auferstehung".
- 1.2.7 die serbische griechisch-orientalische Kirchengemeinde "Zum heiligen Sava",
- 1.2.8 die israelitische Religionsgesellschaft.

#### 2 Bundesland Burgenland

- 2.1 Behörden (ab 1. Oktober 1895):
  - Die Matrikelämter, deren Aufgaben derzeit von den Standesbeamten wahrgenommen werden.
- 2.2 Kirchen und Religionsgesellschaften (bis 30. September 1895):
- 2.2.1 die römisch-katholische Kirche (lateinischer, griechischer und armenischer Ritus),
- 2.2.2 die Evangelische Kirche Augsburgischen Bekenntnisses und die Evangelische Kirche Helvetischen Bekenntnisses,
- 2.2.3 die serbische griechisch-orientalische Kirche,
- 2.2.4 die rumänische griechisch-orientalische Kirche,
- 2.2.5 die israelitische Religionsgesellschaft.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag; Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

 a) v\u00f6\u00e4kernechtliche Vereinbarungen und Vertr\u00e4ge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenh\u00e4ngende Bekanntmachungen,

#### b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsebonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jehres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen breits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13.20, 5300 Bonn 1, Tel. (02.28) 23.80.67 bis 69.

Bezugepreis: Für Teil 1 und Teil II halbjährlich je 48,- DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,20 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1978 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postacheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 3.- DM (2.40 DM zuzüglich 0.60 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3.50 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 6.5%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Poetvertriebsstück · Z 1998 A · Gebühr bezahlt

# Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung

Die 374. Übersicht über den Stand der Bundesgesetzgebung, abgeschlossen am 31. März 1982, ist im Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17. April 1982 erschienen.

Diese Übersicht enthält bei den aufgeführten Gesetzesvorlagen alle wichtigen Daten des Gesetzgebungsablaufs sowie Hinweise auf die Bundestags- und Bundesrats-Drucksachen und auf die sachlich zuständigen Ausschüsse des Bundestages.

Verkündete Gesetze sind nur noch in der der Verkündung folgenden Übersicht enthalten.

Der Bundesanzeiger Nr. 72 vom 17. April 1982 kann zum Preis von 3,50 DM (2,60 DM + 0,90 DM Versandkosten einschl. 6,5 % Mehrwertsteuer) gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto "Bundesanzeiger" Köln 834 00-502 (BLZ 370 100 50) bezogen werden.